

Vorblatt

Problem

Die derzeit geltende Eichgebührenverordnung 1999 stammt vom 30. Dezember 1998, BGBl II Nr. 467/1998.

Die Novelle der Eichgebührenverordnung (EGVO 2002), BGBl. II Nr. 10/2002, beinhaltete lediglich die Umrechnung von Schilling- in Eurobeträge. Inflationsanpassungen oder strukturelle Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Es wurde somit die seit 1998 eingetretene Inflation in der Höhe von ca. 30 % bisher nicht berücksichtigt.

Des Weiteren wurden insbesondere durch die Einführung von ermächtigten (privaten) Eichstellen, die anstelle der Eichbehörde die Eichungen spezifischer Messgerätearten vornehmen, zahlreiche Tarife der bestehenden Eichgebührenverordnung (EGVO 2002) entbehrlich.

Ziel

Anpassung der Eichgebührenverordnung an die zwischenzeitlich eingetretene Inflation und an die geänderten Aufgaben der Eichbehörde.

Inhalt/Problemlösung

Änderung der Eichgebührenverordnung durch eine Neukalkulation des für die jeweiligen Amtshandlungen erforderlichen Sach- und Personalaufwandes nach dem tatsächlichen Aufwand unter Berücksichtigung der eingetretenen Inflation. Weitgehende Streichung jener Tarifansätze für Amtshandlungen, die von der Eichbehörde nicht mehr erbracht werden und Straffung weiterer bisher detaillierten Tarife.

Alternativen

Keine

Auswirkungen des Regelvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die inflationsbedingte Anpassung der Tarife kommt es zu einer Erhöhung der Einnahmen für den Bund.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgenommenen Anpassungen der Tarife in der Eichgebührenverordnung sind gesamtwirtschaftlich betrachtet ohne Auswirkungen auf die Beschäftigung oder den Wirtschaftsstandort.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten der BürgerInnen/UnternehmerInnen:

Es sind keine neuen Informationspflichten vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, besonders Klimaverträglichkeit :

Keine

Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die Inflationsanpassung und die Neukalkulation der Tarife nach dem tatsächlichen Aufwand kommt es zu einer Erhöhung der Gebühren.

Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Regelung berührt keine EU-rechtlichen Vorgaben.

Besondere Normerzeugungsverfahren:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die derzeit geltende Eichgebührenverordnung stammt aus dem Jahr 1998, BGBl II Nr. 467/1998.

Die Novelle der Eichgebührenverordnung (EGVO 2002), BGBl II Nr. 10/2002 beinhaltete lediglich die Umrechnung von Schilling- in Eurobeträge. Eine Inflationsanpassung oder strukturelle Änderungen wurden bislang nicht durchgeführt.

Insbesondere aufgrund der Einführung von ermächtigten (privaten) Eichstellen und der damit verbundenen Vornahme von Eichungen durch diese Eichstellen, wurden zahlreiche Tarife der EGVO in der Folge entbehrlich.

Die Streichung nicht mehr erforderlicher Tarife führt zu einer wesentlichen Straffung und Vereinfachung der Eichgebührenverordnung.

Durch die Einführung ermächtigter Eichstellen werden insbesondere jene Messgeräte, welche in großen Stückzahlen zur Eichung gelangen, bereits gegenwärtig von den privaten Eichstellen geeicht. Diesbezügliche Tarifbestimmungen können daher aus der EGVO 2012 gestrichen werden. Bei jenen im Aufgabenbereich der Eichbehörde verbleibenden Messgeräten wurden die Tarife unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes im Sinne der Kostenwahrheit angepasst.

Die Neukalkulation der Tarife wurde entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Richtlinien für Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl. II Nr. 50/1999 idF BGBl. II Nr. 145/2012 vorgenommen.

Die seit 1998 eingetretene Inflation in der Höhe von ca. 30 % wurde berücksichtigt.

Der bisher geltende Tarif B (Vorprüfung) war zu streichen, da die Vorprüfung in den überwiegenden Fällen von den Eichstellen übernommen wurde. In den wenigen Fällen, in denen Vorprüfungen noch von der Eichbehörde vorgenommen werden, erfolgt die Abrechnung über die Zeitgebühr gemäß Tarif F.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Tarif A werden die Tarife für die Zulassung von Messgeräten, die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren, die Zulassung einer Abfertigungsstelle oder öffentlichen Wägeanstalt, die Zulassung von Herstellerzeichen und die Feststellung der Gleichwertigkeit von Produkten zusammengefasst.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Produkten gemäß § 38 Abs. 9 iVm § 49 Abs. 1 MEG ist eine neue Gebühr vorgesehen.

Da die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen sowie die Beurteilung der Berichte und Ergebnisse der physikalisch-technischen Untersuchungen in den einzelnen Verfahren in hohem Ausmaß unterschiedlich zeitaufwändig ist, kann eine Pauschalierung nicht mehr als sinnvoll angesehen werden. Es wird daher künftig eine Verrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand vorgenommen.

Für jene Verfahren, für welche eine Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen vorgesehen ist (zB Zulassung gemäß § 10 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung) wurde eine Zusatzgebühr festgelegt. Die Zusatzgebühr bedeckt den erhöhten zusätzlichen Aufwand dieser Verfahren wie zum Beispiel die Vornahme von Verfahrensanordnungen sowie die Erstellung und Zustellung von Bescheiden. Die Zusatzgebühr wird bei nationalen Zulassungsverfahren, EG-Bauartzulassungen, Baumusterprüfbescheinigungen, Entwurfsmusterprüfbescheinigungen, der Anerkennung von QM-Systemen, der Einzelzulassung von Messgeräten, Abfertigungsstellen, öffentlichen Wägeanstalten, Herstellerzeichen für Maßbehältnisse und bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Produkten zur Verrechnung gelangen.

Vom gegenständlichen Tarif sind nicht nur neue Verfahren, sondern auch Änderungen der Zulassungen umfasst, die mit wesentlich geringerem Aufwand abgewickelt werden können. Dadurch kann die bisher vorgesehene Anmeldegebühr entfallen.

Erprobungsverfahren sind Bestandteil des Zulassungsverfahrens, daher ist eine Gebühr für diese Fälle festzulegen.

Da die Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen in elektronischer Form erfolgt, ist der Aufwand geringer. Es konnte daher die Veröffentlichungsgebühr ebenfalls vereinheitlicht und gesenkt werden.

Die Durchführung von physikalisch-technischen Untersuchungen und Gutachten sind im Tarif A nicht enthalten. Diese Gutachten können beim physikalisch-technischen Prüfdienst des BEV (§§ 60 bis 62 MEG) beauftragt werden, oder bei einer anderen befugten Einrichtung. Die Gutachten sind im Verfahren zur Beurteilung vorzulegen.

Zu § 2:

Der Tarif B (bisheriger Tarif C) in dem sich die Tarifansätze für die Eichung befinden, wurde dahingehend grundlegend vereinfacht als all jene Tarife gestrichen wurden, die aufgrund der Eichung durch private Eichstellen für den Aufgabenbereich der Eichbehörde obsolet wurden.

Festzuhalten ist, dass sich dieser Tarif auf Prüfungen vor Ort dh auf den Aufstellungs- oder Herstellungsort bezieht und damit alle anfallenden Kosten insbesondere die Reise-, Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit (Erstellung von Aufzeichnungen und Abrechnungen) enthalten sind.

Für die Durchführung dieser Amtshandlungen in Abfertigungsstellen oder in den Eichämtern bzw. im BEV kommen die Reduktionen gemäß § 10 EGVO 2012 zur Anwendung.

Durch die Einführung ermächtigter Eichstellen werden insbesondere jene Messgeräte, welche in großen Stückzahlen zur Eichung gelangen, bereits gegenwärtig von den privaten Eichstellen geeicht. Diesbezügliche Tarifbestimmungen können daher aus der EGVO 2012 gestrichen werden. Bei jenen im Aufgabenbereich der Eichbehörde verbleibenden Messgeräten wurden die Tarife unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes entsprechend im Sinne der Kostenwahrheit angepasst.

Bei Lager-Transportbehältern und Fässern wurde zur Vereinfachung vom bisher äußerst differenzierten und komplexen pauschalierten Tarif auf den Zeittarif umgestellt.

Bei verschiedenen Tarifen wurde zur Vereinfachung ein Durchschnittswert gebildet (z.B. Peilstäbe, Brettermessgeräte, Dichtmessgeräte, Achs- und Radlastmessgeräte).

Bei der Prüfung von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten wurde eine Unterscheidung beim Prüfaufwand eingeführt, da der zeitliche Aufwand für die Eichung von Laser-

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte geringer ist als für Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte. Die Genauigkeitsprüfung bei den Lasergeräten läuft größtenteils automatisch ab.

Die Erhöhung in Abs. 14 Z 3 und Z 4 ergibt sich daraus, dass die für die Eichung erforderlichen Radionuklide sowie der Transport dieser Substanzen entsprechend teurer geworden sind.

Zu § 3:

Der Ansatz für die Zurückweisung von Messgeräten wurde unverändert belassen.

Zu § 4:

Der Tarif für die Befundprüfung ist inhaltlich ebenfalls unverändert. Durch den Verweis auf die neuen Tarife für die Eichung nach dem nunmehrigen Tarif B wurde jedoch eine Anpassung an den aktuellen Aufwand analog der Eichung vorgenommen. Wenn für ein Messgerät in Tarif B kein spezifischer Tarif festgelegt wurde, kommt für die Befundprüfung der Zeittarif zur Anwendung.

Zu § 5:

Die Aufhebung der Verwendungssperre wurde systematisch in der Reihenfolge als Tarif C vor gereiht und der Aufwand neu kalkuliert. Die Grundgebühr deckt in diesem Fall den Aufwand für die gesamte Abwicklung des Verfahrens ab. Da hier auch Tätigkeiten vor Ort durchgeführt werden, werden diese entsprechend dem Tarif F abzuwickeln sein.

Zu § 6:

Der Tarif für die messtechnische Kontrolle von Dosimetern und Aktivitätsmessgeräten wurde neu kalkuliert.

Der Tarif bezieht sich auf die gleichzeitige Kontrolle einer Anzahl von 80 bis 100 Dosimetern. Die Erhöhung des Tarifs liegt darin begründet als die für die Kontrolle erforderlichen Radionuklide sowie der Transport dieser Substanzen entsprechend teurer wurde.

Zu § 7:

Die Versäumnisgebühren wurden unverändert beibehalten, jedoch in § 7 eingereiht.

Zu § 8:

Bei den Ansätzen für die Zeitgebühr wurde ein Durchschnittswert der bei Amtshandlungen beschäftigten A 1, A 2 und A 3 Bediensteten herangezogen. Weiters wurde eine pauschalierte Reisezeit von 1 1/2 Stunden pro Amtshandlung angenommen (somit je eine ¾ Stunde für Hin- und Rückfahrt), wobei diese Werte weitgehend an der unteren Grenze für erforderliche Reisezeiten angesetzt sind.

Für Amtshandlungen im Ausland werden, um eine verstärkte Kostenwahrheit zu erzielen, die tatsächlichen Flugkosten zur Verrechnung gebracht.

Zu §§ 9 und 10:

Diese Ansätze für Amtshandlungen außerhalb der normalen Arbeitszeit und die Tarifarten blieben inhaltlich unverändert.

Zu § 11:

Der Tarif wurde neu kalkuliert. Als Dauer für die Prüfung ist eine halbe Stunde zu veranschlagen.

Zu § 12:

Der Tarif wurde ebenfalls neu kalkuliert und nach den Gegebenheiten der Praxis gestrafft. Die Standardablichtungen erfolgen im Format A 4. Für größere Formate oder für Farbkopien ist ein höherer Tarif zu entrichten.

Zu § 13:

Die in den letzten Jahren nie beanstandete und daher bewährte Tarifstruktur wurde beibehalten und der Tarif nur um die Inflationsabgeltung erhöht.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Gebühr nur verrechnet wird, wenn es eine Beanstandung gibt oder die Überprüfung auf Antrag erfolgt.

Zu § 14:

Der bisherige Tarif war für die Überwachung von Eichungen durch Beglaubigungsstellen in einem Prüfraum kalkuliert. Der nunmehrige Tarif berücksichtigt auch die Überprüfung von Eichungen vor Ort am jeweiligen Aufstellungsort des Messgerätes. In diesem Tarif wurde nunmehr auch ein spezifischer Ansatz für jene Fälle aufgenommen als im Rahmen der Eichstellenüberwachung festgestellte Mängel bei der Eichung eine Überprüfung von zusätzlichen Messgeräten erforderlich machen.

Die Kosten für eine Überwachung eines Prüfraumes im Ausland werden nach dem Zeittarif berechnet. Die Kategorien ergeben sich aus der Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 314/2011. Die zu entrichtenden Überwachungsgebühren haben sich jeweils auf ein ganzes Jahr zu beziehen und werden dann Anfang des nächsten Jahres in Form von Bescheiden verrechnet. § 14 Abs. 3 berücksichtigt die Änderung der Vorschreibungen, wenn sich die Kategorie der Eichstelle während das Jahres ändert.

Zu § 15:

Der Tarif wurde neu kalkuliert.

Zu § 16:

Hier wurde ein eigener Ansatz für die Änderung der Ermächtigung eingeführt um dem geringeren Aufwand bei der Änderung der Ermächtigung Rechnung zu tragen. Die Grundgebühr als Abdeckung des der Behörde entstandenen Aufwandes ist auch zu entrichten, wenn es zu keiner Ermächtigung gekommen ist.

Zu § 17:

Dieser Tarif wurde neu eingeführt und berücksichtigt, dass in Verordnungen auf Grund des MEG eine statistische Prüfung von Messgeräten ermöglicht wird. Die Grundgebühr deckt in diesem Fall den Aufwand für die gesamte Abwicklung des Verfahrens ab. Da hier auch Tätigkeiten vor Ort durchgeführt werden, werden diese entsprechend dem Tarif F abzuwickeln sein.

Zu § 18 und § 19:

Mit der Inkrafttretensregelung haben sowohl die Eichbehörden als auch die Unternehmen ausreichend Zeit sich auf die neuen Tarife einzustellen.